

## **4 UEBERBLICK UEBER DEN GESAMTABLAUF** (Koordination Sach-, Umweltschutz- und Raumplanungsgesetzgebung)

### **4.1 Einleitung / Problemstellung**

Abstimmungsproblem:

Analog dem USG verlangt das RPG, dass Behörden festzustellen haben, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken.

Setzt man "UMWELT" synonym zu "RAUM", so verlangen eigentlich beide Bundesgesetze dasselbe. In der Praxis stellt sich die Frage, wie die beiden Gesetzgebungen ineinandergreifen, bzw. wie sie sich ergänzen.

Richtplanung:

Richtplanung wird eingesetzt für die Koordination unter verschiedenen raumwirksamen Vorhaben mit entsprechendem Variantenstudium. Es geht dabei um die Festlegung des Ortes, wo etwas gebaut, bzw. nicht gebaut werden kann oder soll.

Umweltschutzgesetz (UVP):

Bei der UVP geht es darum, für das Vorhaben (am zuvor im Rahmen der Richtplanung bestimmten Ort) die konkreten Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm, Luft, Fauna, Flora, usw.) aufzuzeigen.

Heutige Situation:

Da die Richtplanung nicht gemäss ihrer Funktion zum Einsatz gebracht wird, besteht die Tendenz, die UVP auch auf das Variantenstudium (bezüglich der Lage im Raum) auszudehnen.

Damit kommt man unweigerlich mit den im USG (bzw. in der UVPV) formulierten Vorschriften in die Quere. Statt die UVP in nicht im Gesetz vorgesehene Bereiche (Variantenstudium) auszudehnen, täte man besser, die Richtplanung endlich korrekt zum Einsatz zu bringen.

Stellt man im Rahmen einer UVP fest, dass der vorangehende Schritt (raumplanerischer Abstimmungsnachweis) nicht erfolgt ist, ist dieser nicht gemäss USG, sondern gemäss RPG nachzuholen. Geschieht dies nicht, entstehen unzulässige Verzerrungen der Kompetenzen.

Fehlt der Nachweis über die raumplanerische Abstimmungspflicht (mit der entsprechenden Festlegung des Standortes im Rahmen der Richtplanung) kann ein Vorhaben praktisch kurz vor der Realisierung wieder an den Anfang zurückgeworfen werden. Dies kann bis zu der Frage nach dem Bedarf geschehen (Beispiel: Rangierbahnhof Gösgen-Däniken).

Derartige Rückschläge können schmerzlich und vor allem teuer zu stehen kommen.

### **4.2 Sachgesetzgebung**

Die Bewilligungen für die verschiedenen Vorhaben müssen mehrere Stufen "absolvieren".

Die Bewilligung gewisser Vorhaben ist durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt, andere durch kantonales Recht.

### **4.3 Raumplanungsgesetzgebung:**

- Richtplanung:

Die Richtplanung dient der Koordination raumwirksamer Vorhaben (und damit auch der Evaluation von Varianten). Diese Phase muss eindeutig vor der UVP für das konkrete Projekt kommen.

- Nutzungsplanung:

Die Nutzungsplanung legt die raumplanerische Voraussetzung für die Beurteilung und Erteilung einer Baubewilligung. Die Zonenkonformität einer Anlage ist Voraussetzung, um überhaupt auf die Prüfung eines Projektes eingehen zu können.

- Zusammenwirken UVP - Baugesetzgebung/Nutzungsplanung  
(Umweltaspekte bei der Nutzungsplanung):

Häufig scheinen heute die Bauzonen nicht unbedingt zweckmässig d.h. der Umweltgesetzgebung entsprechend ausgeschieden worden zu sein:

- Wohnzonen sind entlang stark befahrener Strassen vorgesehen;
- Industriezonen (z.B. für Kehrlichtverbrennungsanlagen) liegen in der Hauptwindrichtung von Wohnzonen.

Ist die Nutzungszuweisung korrekt vorgenommen, müssten bei zonenkonformer Überbauung auch umweltverträgliche Projekte vorliegen.

#### **4.4 Umweltschutzgesetz (UVP)**

Es wird zwischen UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Anlagen unterschieden. UVP-Pflicht besteht für die Errichtung oder die Sanierung von Anlagen, die im Anhang zur UVPV aufgeführt sind. Die UVP wird für ein ganz konkretes Projekt, für das um Bewilligung nachgesucht wird, erstellt.

Die UVP nach Schweizer Recht kann eindeutig erst nach der Festlegung des Standortes (im Rahmen der Richtplanung) zum Einsatz kommen. Ohne eindeutig festgelegten und akzeptierten Standort, ist es nicht sinnvoll, ein Projekt zu erarbeiten und eine UVP durchführen zu lassen.

Nicht UVP-pflichtige Anlagen sind auch auf die Umweltauswirkungen zu untersuchen, doch erfolgt die Beurteilung nicht im formellen Rahmen einer UVP.

#### **4.5 Wichtigste Phasen eines Projektes**

Jedes Projekt ist gekennzeichnet durch die drei folgenden Stufen (Fig. 4.5):

##### **1. Stufe: Bedarf**

Der Bauwillige muss sich Rechenschaft darüber geben, ob der Bedarf gegeben ist. Diese Begründung muss sich der private Unternehmer selber geben. Bei öffentlichen Vorhaben wird die Frage des Bedarfs durch die für die Anlage zuständigen politischen Gremien entschieden.

##### **2. Stufe: Lokalisierung**

Ist der Bedarf bejaht, stellt sich als nächstes die Frage, wo dieser Bedarf gedeckt werden könnte. Da für eine Anlage nie nur ein Standort in Frage kommt, geht es hier um die Beschreibung und Beurteilungen der verschiedenen Varianten. Am Schluss dieser 2. Stufe steht der Entscheid über den Standort der Anlage, bzw. über den Trasse-Verlauf fest.

##### **3. Stufe: Ausgestaltung**

Ist über den grundsätzlichen Standort entschieden, geht es in der 3. Stufe darum, das Vorhaben so in die konkrete Umgebung einzubinden, dass keine bedeutenden Nachteile für die Umwelt entstehen. Ist dieser Nachweis erbracht, ist aus dieser Sicht der Weg für die Erteilung einer Bewilligung frei.

## 4.6 Schema für einen "vermaschten" Einsatz

In konsequenter Fortsetzung der bisherigen Ausführungen ergibt sich für ein Bewilligungsverfahren das nachstehende generelle Ablaufschema:

- Fig. 4.6 - 1 Verfahren für die Genehmigung von Überlandleitungen
- Fig. 4.6 - 2 Verfahren für die Genehmigung von Kraftwerken

Dem Sachplan fällt dabei die Aufgabe des Bedarfsnachweises zu.

Die Aufgabe der Raumplanung, d.h. der Richtplanung ist es dann, die Frage der Lokalisierung zu lösen. Allenfalls sind im Rahmen der Nutzungsplanung noch die zonenrechtlichen Voraussetzungen für eine Bearbeitung des Gesuches zu schaffen.

Aufgabe der UVP ist es dann, im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung die zu erwartenden Auswirkungen des einzureichenden Projektes auf die Umwelt zu untersuchen und zu beurteilen.

Bei diesem konsequenten Umsetzen der Gesetzgebung würde eigentlich dann die in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehene Mehrstufigkeit von UVP's wegfallen (bzw. wäre durch die Richtplanung ersetzt).

Das beiliegende Schema weicht in diesem Sinne von der Gesetzgebung in der Schweiz ab. Eine allfällige Revision der UVPV müsste jedoch zweifellos in diese Richtung gehen.

An einem Hearing des BUWAL im Herbst 1994 wurde ein Ansatz entworfen, wie im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung eine bessere Vermaschung zwischen UVP und Raumplanung (Richtplanung) gefunden werden könnte (Fig. 4.6 - 3).

## 4.7 Beispiel einer adäquaten Regelung auf der Stufe der Richtplanung

Im Rahmen der kantonalen Richtplanung des Kanton Wallis werden für die grösseren Vorhaben allgemeine Richtplan-Blätter verfasst und vom Staatsrat (Exekutive) für alle Amtsstellen und öffentlichen Körperschaften als verbindliche Verfahren festgesetzt.

Als Beispiel ist das Richtplanblatt für die Planung und Projektierung der Nationalstrassen beigefügt (Fig. 4.7)

## 4.8 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Realisierung eines raum- und umweltwirksamen Vorhabens ergänzen sich die Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung und des Umweltschutzes. Bei öffentlichen Vorhaben hat die Festlegung des Standortes, bzw. der Linienführung im Rahmen der Richtplanung zu geschehen. Für den festgelegten Standort bzw. die Linienführung ist zuerst die Übereinstimmung mit dem Zonenplan (Nutzungsplan) zu erreichen. Liegt Zonenkonformität vor, ist das Vorhaben dann der UVP zu unterziehen.